

Landkreis Friesland

Der Landrat

01 - Steuerungsdienst

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Herrn
Siegfried Harms
Hammerschmidtstr. 39
26441 Jever

Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 8860
Ansprechpartner/in:
Sibylle Jans
Durchwahl: 04461 / 919 - 3280
E-Mail: s.jans@friesland.de

| Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|--------------------------------|--|------------|
| | 01/7.2 | 12.08.2010 |

Antrag der SWG/Sender-Gruppe auf Verzicht einer freiwilligen Ausgabe für private Gebäudesanierungsmaßnahmen unter gleichzeitiger Festsetzung eines Sperrvermerks im Haushalt 2010 mit sofortiger Wirkung

Sehr geehrter Herr Harms,

zu Ihrem Schreiben vom 29.06.2010 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bereich Kirchplatz und Nebenstraßen ist vor einigen Jahren als Sanierungsgebiet III gemäß Städtebauförderungsgesetz anerkannt worden, was die Förderung von öffentlichen und privaten Baumaßnahmen innerhalb dieses Sanierungsgebietes ermöglicht. Die privaten Maßnahmen werden etwa zu 1/3 gefördert, wobei die Fördersumme zu gleichen Teilen von Bund, Land und Kommune aufgebracht werden.

Durch diese Förderungen konnte eine Reihe von privaten Sanierungsmaßnahmen, die ansonsten aus wirtschaftlichen Gründen nicht hätten durchgeführt werden können, umgesetzt werden. Dabei verfolgt die öffentliche Förderung den Zweck, die Unwirtschaftlichkeit vieler Altbaumodernisierungen auszugleichen und dem Eigentümer einen entsprechenden Anreiz zu bieten und damit wirtschaftliche Impulse zu setzen.

Im Jahr 2009 wurde auch das Hausgrundstück Am Kirchplatz 23 für den Abschluss eines solchen Vertrages vorgeschlagen. Da in diesem Haushaltsjahr jedoch keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung standen, wurde der Vertrag unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass in den Folgejahren entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Es wurde bei Gesamtkosten in Höhe von 257.756,50 € eine Fördersumme in Höhe von 90.200,00 € in Aussicht gestellt, wovon die Stadt 1/3 selbst tragen muss.

Mit dem Haushaltsentwurf 2010 wurde die Ausgabeermächtigung von 290.000 € für die Altstadtsanierung III/private Sanierungsmaßnahmen in der Haushaltsstelle 6153-986000.7 beschlossen. Mit Datum vom 06.04.2010 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland den Haushalt 2010 der Stadt Jever und somit auch die Ausgabeermächtigung für

Konten der Kreiskasse Friesland
Landessparkasse zu Oldenburg
Filialdirektion Jever (BLZ 280 501 00)
Konto-Nr.: 050-403 005

Volkbank Jever eG
(BLZ 282 822 54)
Konto-Nr.: 110 000 218

Oldenburgische Landesbank
Filiale Jever (BLZ 282 222 08)
Konto-Nr.: 930 5353 600

E-Mail: landkreis@friesland.de

die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bzw. Förderungen genehmigt. Somit sind Mittel für das Hausgrundstück Am Kirchplatz 23 vorhanden und der Vorbehalt damit aufgehoben.

Bei der tatsächlichen Ausgabe für die Zuschusszahlung der Haussanierung in 2010 ist somit nicht ausschlaggebend, ob die Stadt Jever sich diese freiwillige Ausgabe im jeweiligen Einzelfall tatsächlich auch ohne die Aufnahme von Darlehen leisten kann, sondern vielmehr, ob im Rahmen der Haushaltsplanung Mittel veranschlagt sind, die über die Gesamtdeckung des jeweiligen Teilhaushaltes, hier des Vermögenshaushaltes, finanziert werden. Da der Rat im Rahmen seiner Etathoheit und seines Gestaltungsspielraumes o.g. Entscheidung gefällt hat und der Haushalt 2010, in dem die entsprechenden Mittel veranschlagt sind, bereits genehmigt und somit gültig ist, ist die Auszahlung der zugesprochenen Mittel für das Hausgrundstück Am Kirchplatz 23 auch rechtmäßig und nicht zu beanstanden.

Im Übrigen haben Sie in Ihrem Antrag vom 28.06.2010 auch die Finanzierungen der Teilhaushalte verwechselt, denn der Vermögenshaushalt finanziert sich nicht aus den von Ihnen dargestellten Kassenkrediten von bis zu 5,3 Mio. €, sondern aus den veranschlagten Investitionsdarlehen von 1.064.000 €.

Die Festsetzung eines Sperrvermerks kann nicht wie beantragt vom Rat beschlossen werden, denn eine Haushaltswirtschaftliche Sperre ist kein Planungsinstrument, sondern gem. § 30 GemHKVO (bzw. § 29 GemHVO) ausschließlich ein Instrument der Ausgabensteuerung im Rahmen der Haushaltsausführung, indem Ausgaben über den in der Sperre angegebenen Betrag einer separaten Genehmigung durch den Hauptverwaltungsbeamten bedürfen. Für die Stadt Jever kann demnach nur Frau Bürgermeisterin Dankwardt eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen und wieder aufheben; der Rat ist darüber allerdings zu informieren.

Die Stadt Jever hat eine Durchschrift dieses Schreibens bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Mario Atzesdorfer